

Ingenieurkammergesetz von Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Änderung des Ingenieurkammergesetzes wurde am 15. Dezember 2010 vom Landtag von Baden-Württemberg verabschiedet. Damit sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beratenden Ingenieure im Land weiterentwickelt und den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepasst werden. Im Gegensatz zu den über 138 000 angestellt tätigen Ingenieuren in Baden-Württemberg darf sich ein Ingenieur nur dann als „beratend“ bezeichnen, wenn er eigenverantwortliche und unabhängige Beratung leistet und wenn er in der Kammerliste der Ingenieurkammer Baden-Württemberg eingetragen ist. Derzeit hat die Ingenieurkammer Baden-Württemberg rund 2 650 Mitglieder.

Berufsaufgabe und Markenzeichen des Beratenden Ingenieurs sind insbesondere die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung bei Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung auf den Gebieten des Ingenieurwesens. Der Ingenieur ist verpflichtet, den Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse auszuüben. Er hat sich so zu verhalten, wie es das Ansehen des Berufs erfordert.

Dieses Markenzeichen der Ingenieurkammer wird mit diesem Gesetz für die Zukunft geschützt und gestärkt. Außerdem können sich zukünftig auch leitende Angestellte in Ingenieurbüros und Hochschullehrer als Beratende Ingenieure eintragen lassen. Gerade leitende Angestellte nehmen oft heute schon solche Berufsaufgaben wahr, die das Markenzeichen „Beratender Ingenieur“ rechtfertigen. Personen- und Kapitalgesellschaften können jetzt ebenfalls unter der Bezeichnung „Beratender Ingenieur“ auftreten. Dies trägt der zunehmenden Spezialisierung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ingenieurgesellschaften Rechnung. Auf diese Weise wird die Wettbewerbsfähigkeit der Beratenden Ingenieure gestärkt.

Dem Versorgungswerk der Ingenieurkammer wurde sodann die Teilrechtsfähigkeit verliehen. Das für die Altersversorgung der Mitglieder vorgesehene Vermögen wird dadurch besser geschützt. Außerdem kann das Versorgungswerk im Rechtsverkehr selbst auftreten und tätig werden.

Im Übrigen werden mit dem neuen Gesetz die Eintragungsvoraussetzungen für den Beratenden Ingenieur an die Bologna-Abschlüsse angepasst. Zukünftig haben Bachelorabsolventen vier und Masterabsolventen zwei Jahre Praxiszeit für die Eintragung als Beratender Ingenieur nachzuweisen. (db)